Gemeinde Adelshofen



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

4. Sitzung des Gemeinderates Adelshofen

vom 31. März 2022 Sitzungssaal der Gemeinde Adelshofen

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Robert Bals

Schriftführerin:

Sonja Engl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Adelshofen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:	Bemerkung:
Frank Bischoff	online
Johannes Dittert	
Sylvia Eschert	online
Robert Hartl	
Alexandra Kral	online
Petra Schäfer	
Heinz-Josef Schmitz	
Matthias Stangl	
Christine Steber	
Wolfgang Weigl	ab 19.45 Uhr online
Zweite Bürgermeisterin Margit Pesch	
Dritter Bürgermeister Stefan Heitler	

Weiterhin anwesend:

Josef Wecker

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 003/2022 vom 22.02.2022 Vorhaben: Üerdachung einer bestehenden Terasse mit seitlichem Windschutz Bauort: Pfarrer-Lampert-Straße 3 ,FI.Nr.: 9 Gmk. Adelshofen
TOP 3.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AD 004/2022 vom 08.03.2022 Vorhaben: Änderungsantrag für die Nutzungsänderung im Untergeschoss zum temporären Behandlungsraum Bauort: Römerstraße 10 ,FI.Nr.: 42 Gmk. Luttenwang
TOP 4.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AD 001/2022 vom 07.03.2022 Vorhaben: Erstellung eines Carports Stahl/Holzkonstrunktion mit Schrägdach Bauort: Hartstraße 5a ,FI.Nr.: 197/24 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: "Am Lichtenberg"
TOP 5.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AD 002/2022 vom 23.02.2022 Vorhaben: Neubau einer Garage (Holzständerbau, verputzte Aussenwand) Bauort: Aichangerstraße 5 ,FI.Nr.: 19/37 Gmk. Adelshofen Bebauungsplan: "Adelshofen Nord"
TOP 6.	Raumordnung; Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung vom 14.12.2021 Stellungnahme der Gemeinde Adelshofen
TOP 7.	Zuschussantrag Jugendarbeit StMartins-Schützen für das Jahr 2022
TOP 8.	Zuschussantrag Kinder-/Jugendgruppe Obst- und Gartenbauverein Adelshofen für das Jahr 2021
TOP 9.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.01.2022
TOP 10.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2022
TOP 11.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.02.2022
TOP 12.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Sachvortrag:

Kein Beitrag.

TOP 2. Antrag auf Baugenehmigung

BV-Nr.: AD 003/2022 vom 22.02.2022

Vorhaben: Üerdachung einer bestehenden Terasse mit seitlichem Windschutz

Bauort: Pfarrer-Lampert-Straße 3 ,Fl.Nr.: 9 Gmk. Adelshofen

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

<u>Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64</u>
BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 9/0 der Gemarkung Adelshofen an der westlichen Seite eine Überdachung einer bestehenden Terrasse mit seitlichem Windschutz zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Dorfgebiet, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein.
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.

Maß der baulichen Nutzung: GFZ:

ja
nein
0,04

Art der baulichen Nutzung: Wintergarten

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan ja im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl. nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO ja wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein(§ 34 Abs. 1 BauGB) ja Es liegt eine Satzung vor nach

nein

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

"Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben"

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ia

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Nach Rücksprache mit den Bauherren soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern.

F. Sonstige Angaben

Es sind ausreichend viel Stellplätze nach der Stellplatzsatzung nachzuweisen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind vollständig

ia

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung einer Überdachung einer bestehenden Terrasse mit seitlichem Windschutz auf dem Flurstück 9/0 der Gemarkung Adelshofen zu.

Es sind ausreichend viel Stellplätze nach der Stellplatzsatzung nachzuweisen. Das Landratsamt wird diesbezüglich um Überprüfung gebeten.

Die Erklärung zur Beseitigung von Niederschlagswasser fehlt und ist nachzureichen. Die Unterschriften des Bauherren sind nicht vollständig.

Abstimmungsergebnis: 12:0

TOP 3. Antrag auf Baugenehmigung

BV-Nr.: AD 004/2022 vom 08.03.2022

Vorhaben: Änderungsantrag für die Nutzungsänderung im Untergeschoss zum

temporären Behandlungsraum

Bauort: Römerstraße 10 ,Fl.Nr.: 42 Gmk. Luttenwang

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

<u>Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64</u> <u>BayBO an das LRA vor</u>

Die Bauherrin beabsichtigt auf der Flurnummer 42/0 der Gemarkung Luttenwang in das bestehende Wohnhaus die Umnutzung des Hobbyraums im UG zu einem temporären Physiotherapie Behandlungsraum umzunutzen.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet (MD)**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

ja ia

Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein. Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt.

nein

Maß der baulichen Nutzung: GFZ: 0,37

Art der baulichen Nutzung: Wohngebäude mit Physio

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan

ja

nein

im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl.

nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO ja wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein(§ 34 Abs. 1 BauGB) ja Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

"Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben"

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Gruppe Landsberied.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des **Abwasserzweckverbandes Obere Maisach.** ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt wird 1 zusätzlicher Stellplatz errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Umnutzung des Hobbyraums im UG zu einem temporären Physio Behandlungsraum auf dem Flurstück 42/0 der Gemarkung Luttenwang zu .

Hinweis:

Lageplan fehlt und ist nachzureichen.

Zusatz: Die Anzahl der Stellplätze ist nach Stellplatzsatzung zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

TOP 4. Isolierte Befreiung

BV-Nr.: AD 001/2022 vom 07.03.2022

Vorhaben: Erstellung eines Carports Stahl/Holzkonstrunktion mit Schrägdach

Bauort: Hartstraße 5a ,Fl.Nr.: 197/24 Gmk. Adelshofen

Bebauungsplan: "Am Lichtenberg"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64
BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 197/24 der Gemarkung Adelshofen ein Carport aus einer Stahl und Holzkonstruktion mit Schrägdach aus Blech zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Allgemeinen Wohngebiet, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes "Lichtenberg"

Gebietsart: "Allgemeines Wohngebiet" (WA)

GRZ = 0.49 gepl. < 0.50 zul.

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht <u>-nicht-</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

a) Errichtung eines Carports aus einer Stahl / Holzkonstruktion mit einem Flachdach aus Blech und einer Dachneigung von 5° (It. Bebauungsplan sind nur geneigte Dächer mit Dachneigung von mindestens 25° als Mindestmaß bis 40° als Höchstmaß zulässig.)

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt -

Befreiung ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

"Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben"

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser wird an den Regenwasserkanal angeschlossen.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Carports mit Flachdach auf dem Flurstück 197/24 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Befreiung des Bebauungsplans "Lichtenberg" wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

• Errichtung eines Carports aus einer Stahl / Holzkonstruktion mit einem Flachdach aus Blech und einer Dachneigung von 5° (lt. Bebauungsplan sind nur geneigte Dächer mit Dachneigung von mindestens 25° als Mindestmaß bis 40° als Höchstmaß zulässig.)

Hinweis:

Der Anschluss an den Regenwasserkanal muss vom Abwasserzweckverband Obere Maisach abgenommen werden.

Zusatz: Der Gemeinderat stimmt dem Flachdach nur unter der Bedingung zu, wenn das Flachdach vollständig begrünt wird.

Es wird kein Flachdach mit Blecheindeckung zugelassen.

Abstimmungsergebnis: 12:1

TOP 5. Isolierte Befreiung

BV-Nr.: AD 002/2022 vom 23.02.2022

Vorhaben: Neubau einer Garage (Holzständerbau, verputzte Aussenwand)

Bauort: Aichangerstraße 5 "Fl.Nr.: 19/37 Gmk. Adelshofen

Bebauungsplan: "Adelshofen Nord"

Sachvortrag:

Frau ist von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen und verlässt den Beratungstisch.

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

<u>Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64</u> <u>BayBO an das LRA vor</u>

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau einer Garage als Holzständerbau mit einer verputzten Außenwand auf dem Flurstück 19/37 der Gemarkung Adelshofen zu errichten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im allgemeinen Wohngebiet, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes "Adelshofen Nord" Gebietsart: Allgemeines Wohngebiet (WA)

GRZ = 0.30 gepl. < 0.375 zul.

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht <u>-nicht</u> den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) Die Garage überschreitet die südwestliche Baugrenze ca. um 1 Meter (It. Bebauungsplan Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.)
- b) Das Seitenverhältnis von 3 zu 4 wird nicht eingehalten (I.t Bebauungsplan ist das Verhältnis der Baukörper rechteckig von mindestens 3:4 ohne wesentliche Vor- und Rücksprünge zu planen.)

c)

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt -

Befreiung a) und b) ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

"Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben"

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

D.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbands Obere Maisach.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt den Neubau einer Garage als Holzständerbau mit einer verputzten Außenwand auf dem Flurstück 19/37 der Gemarkung Adelshofen zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplans "Adelshofen Nord" samt Änderung wird die gemeindliche Zustimmung erteilt:

- Die Garage überschreitet die südwestliche Baugrenze ca. um 1 Meter (It. Bebauungsplan Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.)
- Das Seitenverhältnis von 3 zu 4 wird nicht eingehalten (I.t Bebauungsplan ist das Verhältnis der Baukörper rechteckig von mindestens 3:4 ohne wesentliche Vor- und Rücksprünge zu planen.)

Abstimmungsergebnis: 12:0

Frau ist von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

TOP 6. Raumordnung;

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung vom 14.12.2021 Stellungnahme der Gemeinde Adelshofen

Sachvortrag:

Der Bayerische Ministerrat hat am 14.12.2021 dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zugestimmt. Das zuständige Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie führt derzeit ein Beteiligungsverfahren durch und hat mit Schreiben vom 20.12.2021 alle kommunalen Gebietskörperschaften angeschrieben und mitgeteilt, dass bis zum 01.04.2022 eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Durch die Teilfortschreibung sollen neue Festlegungen im LEP aufgenommen werden, die sich auf folgende drei Themenfelder beziehen:

- 1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
- 2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
- 3. Für nachhaltige Mobilität

In der Anlage ist eine vollständige Lesefassung des Fortschreibungsentwurfes vom 14.12.2021 angefügt. Die geplanten Änderungen sind hier rot markiert.

Zudem liegt dieser Vorlage ein Rundschreiben sowie eine umfangreiche Stellungnahme des Bayer. Gemeindetages vom 22.02.2022 bei. Das hierzu aktuell ergangene Antwortschreiben des Ministeriums vom 08.03.2022 wurde ebenfalls angefügt.

Ebenfalls beigelegt ist ein Informationsschreiben des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München in dem die wichtigsten Inhalte der geplanten Teilfortschreibung beschrieben sind.

Besonders wesentlich erscheinen folgende geplante Änderungen:

Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Z 3.2, ab Seite 67):

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nuten (der Zusatz "möglichst" soll entfallen). Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nachweislich (neu aufgenommen) nicht zur Verfügung stehen.

Das ist gemäß Begründung nur dann der Fall, wenn "Strategien für deren Aktivierung" entwickelt und umgesetzt wurden, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben.

Welche inhaltliche und formelle Qualität diese Strategien haben müssen und was genau nachweislich bedeutet bleibt ebenso undefiniert wie die Frage, wie deren Erfolglosigkeit festgestellt werden soll.

Je nachdem wie Landratsamt und Regierung dies künftig umsetzen wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ausweisung von Neubaugebieten damit erheblich erschweren könnte und die Gemeinden künftig generell ein entsprechendes Flächenmanagement erstellen müssen.

Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes (2.2, ab Seite 46, Strukturkarten):

Eine Reihe von Gemeinden, die bisher dem Verdichtungsraum zugeordnet waren, sollen gemäß dem Entwurf der Strukturkarte künftig dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet werden. Aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck betrifft dies die Gemeinden Alling, Kottgeisering, Schöngeising und Oberschweinbach.

Welche Auswirkungen dies hat, kann nicht vollumfänglich bewertet werden.

Jedenfalls ist aber hier festzuhalten, dass bislang nach Art. 94 Abs. 1 BayBesG für die Gewährung der "Ballungsraumzulage" (für Beamte) Voraussetzung war, dass Sitz der arbeitgebenden Behörde als auch der Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum liegen musste. In der Folge hätte dies unmittelbare besoldungsrechtliche Auswirkungen für Beamte.

Im Übrigen wird auf die Anlagen und die darin enthaltenen umfassenden Ausführungen verwiesen.

Um Beschlussfassung und Beratung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Beteiligungsverfahren zum Entwurf für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in der Fassung vom 14.12.2021 samt den hierzu vorgelegten Unterlagen.

Die Gemeinde Adelshofen schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Bayer. Gemeindetages vom 22.02.2022 an.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 7. Zuschussantrag Jugendarbeit St.-Martins-Schützen für das Jahr 2022

Sachvortrag:

Der Schützenverein St.-Martins-Schützen beantragt mit Schreiben vom 14.03.2022 für das Jahr 2022 einen Zuschuss für die Jugendarbeit.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

15,00 Euro pro Kind/Jugendlicher

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag des Schützenvereins St.-Martins-Schützen in Nassenhausen und beschließt den Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit für das Jahr 2022 in Höhe von 15,00 Euro x 14 Kinder/Jugendliche = 210 Euro.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 8. Zuschussantrag Kinder-/Jugendgruppe Obst- und Gartenbauverein Adelshofen für das Jahr 2021

Sachvortrag:

Der Obst- und Gartenbauverein Adelshofen hat mit Schreiben vom 23.02.2022 einen Zuschuss für die Kinder-/Jugendarbeit für das Jahr 2021 beantragt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

15,00 Euro pro Kind/Jugendlicher

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag des Obst- und Gartenbauvereins Adelshofen und beschließt einen Zuschuss zur Förderung der Kinder-/Jugendarbeit für das Jahr 2021 in Höhe von 15,00 Euro x 42 Kinder/Jugendliche = 630 Euro.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 9. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.01.2022

Sachvortrag:

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.01.2022

TOP 1 Breitbandausbau Gemeinde Adelshofen; Angebot Corwese GmbH Netzbewertung

Beschluss:

Der Gemeinderat Adelshofen beauftragt das Büro Corwese GmbH, Heretsried, mit der Bewertung des Bestandsnetztes (Glasfasernetz) der Nahwärme Adelshofen anhand der vorhandenen Netzdokumentation. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Angebots vom 14.01.2022, zu einem Festpreis von 3 500,-- Euro netto. Soweit zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, werden diese mit einem Stundensatz von 110,-- Euro netto vergütet. Die Reisekosten für die Berechnung nach Aufwand betragen 0,56 Euro/km netto.

Zweite Bürgermeisterin Pesch wird beauftragt und ermächtigt, den Auftrag an das Büro Corwese zu erteilen:

<u>Zusatz</u>: Sollten die zu erwartenden Kosten einen Betrag von 6000 Euro überschreiten, soll eine weitere Vorlage an den Gemeinderat erfolgen.

Abstimmung: 12:0 (1 Beteiligter)

Erster Bürgermeister Bals nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

TOP 10. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2022

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2022 und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 11. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.02.2022

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.02.2022 und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 13:0

TOP 12. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Um 20:20 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.		
Gemeinde Adelshofen		
Sonja Engl Schriftführerin		